

Die heilige Caterina von Siena. Von *Max Kirschstein*. (119.) Paderborn 1931, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 2.20, geb. M. 3.50.

Das Büchlein bringt eine Lebensbeschreibung, ausgewählte Briefe, eine Probe aus dem Dialog mit der göttlichen Vorsehung und das geistliche Testament der Heiligen, und ist geeignet, das Andenken an eine bedeutende Frauengestalt der spätmittelalterlichen Geschichte aufzurischen. Einige gute Bilder vermitteln den leichteren Zugang in eine uns heute fremde Welt.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Der heilige Albert der Große. Ein wissenschaftliches Charakterbild. Von *Martin Grabmann*. (30.) München, Max Hueber.

Ein Berufener zeichnet den großen Naturforscher (Astronomen, Kosmographen, Meteorologen, Klimatologen, Physiker, Chemiker, Mineralogen, Anthropologen, Zoologen und Botaniker), den bahnbrechenden Erneuerer der aristotelischen Philosophie, den universellen Theologen und den in Gottesliebe erglühenden Heiligen. Albert beherrscht nicht bloß einen gewaltigen Wissensstoff, er ist selbständiger Forscher von großer Initiative und Mehrer des überlieferten Lehrgutes. Er gehört zu jenen Persönlichkeiten, die in dem gleichen Maße wachsen als man sich mit ihnen beschäftigt. Ein bedeutender Teil seines wissenschaftlichen Nachlasses harrt noch der genaueren Durchforschung. Heute schon steht der Heilige da als einer der imposantesten, anziehendsten Vertreter der Scholastik, als der größte deutsche Gelehrte des Mittelalters, für den der Beiname des Großen nicht ein bloßer Schmuck, sondern der Ausdruck seines inneren geistigen Wesens ist.

Linz.

Joh. Hochaschböck.

Der katholische Geistliche im weltlichen Recht. Von *Dr H. Lenz*. (VII u. 198.) Trier 1932, Paulinus-Druckerei.

Die Stellung des Geistlichen im weltlichen Recht hat sich in Deutschland durch die Veränderung der Verhältnisse auch etwas geändert. Sie ist aber heute im großen und ganzen ziemlich geklärt, so daß die Zeit für die Abfassung einer Schrift über dieses Thema gekommen zu sein scheint. Nach einleitenden Worten über das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Reichsverfassung und der Stellung der Religionsgesellschaften geht der Verfasser zur Behandlung der Sonderrechte und -pflichten des Geistlichen als Zeuge vor Gericht, als Beichtvater, auf der Kanzel, als Vormund, als Mieter und Schuldner und als Erzieher über. Der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, der religiösen Kindererziehung, dem Austritt aus der Kirche, dem Friedhofsrecht und der Jugendwohlfahrtspflege sind auch noch längere Kapitel gewidmet. Die Behandlung der berührten Punkte zeigt gute Vertrautheit mit den Materien; wünschenswert wäre aber da und dort auch die Erwähnung des süddeutschen Rechts gewesen. Was das Büchlein für die Praxis besonders wertvoll macht, ist, daß jeweils die Quellen angegeben sind, so daß der Geistliche sich leicht auf sie berufen kann.

Abtei Neresheim.

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

O nowe prawo malzeńskie w Polsce (Um das neue polnische Eherecht). Von *Biskupski Stephan Ks.* 8° (112). Włocławek 1932. Zl. 3.—.